

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

**Heft:** 40

**Rubrik:** Verbandswesen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische

# Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## A K N U N S T I M H A N D W E R K .

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XI.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.

Inserate 20 Cts. per halbe Seite, bei größeren Aufträgen  
entsprechend Rabatt.

Zürich, den 28. Dezember 1895.

**Wochenspruch:** Besser machen, besser werden,  
Sei stets unsre Lust auf Erden.

## Bum Neuen Jahr!

Es mahnt vom Turm um  
Mitternacht  
In ernstem Feierton:  
Ein Jahr ist wiederum voll-  
bracht

Und ziehet still davon,  
Reicht einen letzten Abschiedsgruß  
Dem Scheidenden noch dar.  
Es zieht mit müdem Wanderfuß  
Von uns — das alte Jahr.  
Nun lebe wohl, du scheidend Jahr.  
So kurz auch deine Macht;  
Wie vieles reichtest du uns dar,  
Hast freud' und Leid gebracht.  
Dort fürjtest du das Lebensband,  
Hier spröset junges Glück;  
Da, nochmals — hart am Grabesrand,  
Gabst Leben du zurück.  
Was birgt wohl uns im Zukunftsschoß  
Dies neu erstand'ne Jahr?  
Was bringt es Dir und mir für Los  
Und wem die Todesbahr?  
Was es Dir birgt — o forsch' nicht,  
Und spreche frömm: „Gott lenkt!“  
Er ist es, der nach Dunkel Licht,

Nach Leid uns freuden schenkt.  
So grüßet froh den jungen Tag,  
Glückauf zum neuen Jahr!  
Es helle, was noch dunkel lag,  
Bring' Trost, wo Trauer war.  
Es bringe Segen, reiche Brot  
Jedweder treuen Hand  
Und hebe alle Lebensnot  
Dem biedern Handwerksstand.  
Wo treu der Mensch sein Werk geschafft,  
Auf Gottes Segen traut,  
Und nicht allein auf eigne Kraft —  
Hat gut sein Haus gebaut.  
Mit Gott fang' denn voll Hoffnung an,  
Mit Gott zieh' immerdar.  
So wünsch' ich Deiner Lebensbahn:  
Glückauf zum Neuen Jahr!

Jacob Reich.

## Verbandswesen.

Argauischer kantonaler Gewerbeverband. Demselben  
sind bis jetzt folgende Sektionen beigetreten: Aarau mit 42  
Mitgliedern, Baden 67, Bremgarten 20, Brugg 47, Laufen-  
burg 43, Lenzburg 40, Muri 36, Reinach 38, Rheinfelden  
34, Schöftland ca. 30, Wohlen 42, Zofingen 68, Zurzach  
28. Es haben sich somit 545 Mitglieder bereits mit der  
Gründung des Verbandes einverstanden erklärt.

Der jährliche Mitgliederbeitrag kostet 2 Fr. Dafür erhält jedes Mitglied das monatlich erscheinende Gewerbeblatt „Mitteilungen des aarg. Gewerbevereins“. Als offizielles Organ des aarg. Gewerbeverbandes soll daselbe Fragen gewerblicher Natur behandeln. Es soll zu einem regen Verkehr der Handwerker und Gewerbetreibenden unter sich und mit dem kantonalen Gewerbemuseum führen und dieselben stets mit den Neuerungen auf gewerblichem Gebiete bekannt machen.

**Protokoll**  
der  
**außerordentlichen Delegiertenversammlung**  
des  
**Schweizerischen Gewerbevereins**  
Samstag und Sonntag den 26. und 27. Oktober 1895  
in der Aula des Museums in Basel.  
(Schluß.)

Mr. Scheidegger tritt auf die gewaltete Diskussion ein. Die im Postulat 9 vorgeschlagene Auflösung ist keine Hauptfrage; die bezüglichen Anregungen können berücksichtigt werden; ebenso die Anordnung von Urabstimmungen. Das Einbeziehen des Handels in die Berufsgenossenschaften ist facultativ; will er sich ebenfalls organisieren, so kann man es ihm verwehren. Die Anregungen von Freiburg sollen ebenfalls des näheren geprüft werden. Herr Referent warnt davor, heute keinen grundsätzlichen Beschluß über die Vorlage zu fassen, was einer Verwerfung gleichkäme. In Ziffer 2 und 3 der Resolution kann das Wort „angenommenen“ ersetzt werden durch „behandelten Postulate“. Den Sektionen kann volle Zeit gelassen werden zur weiteren Prüfung und Begeutachtung der Postulate. Sie sollen sich darüber aussprechen können so gut wie die zugezogenen Interessenkreise. Wenn von einem Redner vermerkt worden, daß die Postulate auch den Beifall der Arbeiterschaft gefunden, so muß er dem gegenüber erklären, daß er mit Bezug auf seine Postulate zur Arbeiterschaft und Herrn Greulich in keinerlei Beziehungen steht. Die Preisregulierung wird eine Hauptaufgabe der Berufsgenossen werden; streicht man dieselbe, so hat allerdings die Vorlage an Bedeutung verloren. Der Preis soll nach dem Wert der Ware fixiert werden. Die Beamten würden über die Preisregulierung anders denken, wenn auch über ihre Stellen eine Preiskonkurrenz stattfände. Heute wird von allen Staatsmännern und Politikern die einheitliche Organisation des Militärs befürwortet, auf dem wirtschaftlichen Gebiete scheint man aber eine solche einheitliche Organisation nicht für notwendig zu halten. Das Vorhandensein und die beständige Zunahme von Missständen in der gewerblichen Produktion ist von keiner Seite bestritten worden, und doch leben wir gegenwärtig noch in verhältnismäßig günstigen Zeitverhältnissen, die sich plötzlich ändern könnten. Statt nur zu kritisieren, sollte man etwas besseres zu schaffen suchen. Heute sollten wir nicht auseinander gehen, ohne über die Vorschläge wenigstens ein Urteil abzugeben; was wir beschließen, bindet nicht für die Zukunft. Wir werden uns wohl noch an den nächstfolgenden Delegiertenversammlungen mit dieser Frage beschäftigen müssen.

Herr Nationalrat Wild erklärt, daß er mit seiner Opposition Herrn Scheidegger keineswegs unlauteres Vorgehen habe vorwerfen wollen.

Vor der Abstimmung werden alle gefallenen Anträge wiederholt. Die Anträge Basel wurden zurückgezogen zu Gunsten der Resolution des Centralvorstandes, dagegen besteht noch ein Gegenantrag des Handwerksmeistervereins St. Gallen in Bezug auf die Fassung des Art. 31. Ein bezüglicher zweiter Antrag des Herrn Wild betr. den Schlußatz des Art. 31 ist zurückgezogen worden zu Gunsten eines

abgeänderten Antrages des Centralvorstandes zu Ziffer 1 der Resolution, wonach statt der Worte: „daß eine gesetzliche Organisation des Handwerker- und Gewerbestandes“ gesagt wird: „daß gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung von Handel, Industrie und Gewerbe“ ... Zu Ziffer 2 beantragt Herr P. Carpenter Streichung der Worte: „im Sinn und Geist der heute angenommenen Postulate“, während Herr Scheidegger das Wort „angenommenen“ durch „behandelten“ ersetzen will; ebenso in Ziffer 3. Der Ziffer 2 der Resolution stellt Herr Wild den schon erwähnten Rückweisungsantrag gegenüber.

Die Abstimmung über die Resolution wird artikelweise vorgenommen. Herr Seifert erklärt, sich der Stimmbgabe zu enthalten. Zu den Erwägungen ist kein Gegenantrag gestellt; dieselben werden einstimmig angenommen bei 4 Enthaltungen.

Art. 1. Antrag des Handwerksmeistervereins St. Gallen 2 Stimmen. Abgeänderter Antrag des Centralvorstandes große Mehrheit. Enthaltung 1 Stimme.

Art. 2 und 3. In eventueller Abstimmung erhält der Streichungsantrag P. Carpenter 38 Stimmen, der Rückweisungsantrag Wild 8 Stimmen, worauf die Resolution des Centralvorstandes mit Abänderung Scheidegger mit 76 Stimmen zum Beschluß erhoben wird.

Demnach lautet die Resolution wie folgt:

Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins den 26./27. Oktober in Basel,  
in Erwagung,

daß die raschen Fortschritte der Wissenschaft, der Technik, des Verkehrs u. s. w. einerseits, und die Gewerbefreiheit andererseits nach und nach in den Gebieten der Industrie, des Handels und des Gewerbes Zustände veranlaßt haben, welche je länger, je dringlicher einer umfassenden zeitgemäßen Regelung rufen.

in Bestätigung der Delegiertenversammlungsbeschlüsse von Zug (1888), Zürich (1889), Altstorf (1890), Bern (1891) und insbesondere von Schaffhausen (1892)

beschließt:

1. Es ist auf eine Änderung der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung zu dringen, in dem Sinne, daß gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung von Handel, Industrie und Gewerbe, sowie die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Handel und Gewerbe ermöglicht werden.

2. Es ist ein „Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften“ im Sinn und Geist der heute behandelten Postulate, als Abschnitt der schweizer. Gewerbegezegung anzustreben.

3. Der Centralvorstand wird eingeladen, sich besonders mit weiteren Interessenkreisen ins Einvernehmen zu setzen, um die Frage zu prüfen, inwiefern ohne wesentliche Abweichung von den leitenden Grundsätzen die heute behandelten Postulate erweitert oder abgeändert werden können, damit sie auch den Bedürfnissen der betreffenden Kreise entsprechen und damit gemeinsam mit denselben die Propaganda für die Sache, sei es mittelst einer Gingabe an die Bundesbehörden oder nötigenfalls mittelst eines Initiativbegehrens unternommen werden könne.

Zum Schluß der Verhandlungen ergreift das Wort der Abgeordnete des Verbandes deutscher Gewerbevereine, Herr Dr. Weiß, Bürgermeister von Eberbach a. N.: Auch die deutschen Gewerbetreibenden streben nach einer besseren Organisation des Gewerbestandes und nach einem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. In der gesetzlichen Organisation wollen sie jedoch nicht so weit gehen, sondern suchen dieselbe in Handels- und Gewerbezimmern. Mögen die Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbevereins, sowohl dem schweizerischen Gewerbestand als dem Schweizervolk zum Heil und Segen gereichen.

Diesen Worten freundschaftlicher Gestaltung schließt sich auch der zweite Abgeordnete des deutschen Verbandes, Herr